

# Wiener Landtag

11. Sitzung vom 27. Juni 1984

---

---

## Stenographisches Protokoll

### Inhaltsverzeichnis

1. Entschuldigte Abgeordnete (S. 3)
2. Mitteilung des Einlaufes (S. 3)
3. Pr.Z. 1658, P. 1: Wahl eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes des Bundesrates (S. 3)
4. Pr.Z. 1659, P. 2: Wahl eines Mitgliedes des Unvereinbarkeitsausschusses (S. 3)
5. Pr.Z. 577, P. 3: Vorlage des Gesetzes, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV) geändert wird (Beilage Nr. 15)  
Berichterstatter: Amtsf. StR. Friederike Seidl (S. 3)  
Abstimmung (S. 3)
6. Pr.Z. 1833, P. 4: Vorlage des Gesetzes, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV), die Dienstordnung 1966, die Vertragsbedienstetenordnung 1979 und das Wiener Bezügegesetz geändert werden (Beilage Nr. 16)  
Berichterstatter: Amtsf. StR. Friederike Seidl (S. 3)  
Abstimmung (S. 4)
7. Pr.Z. 1970, P. 5: Vorlage des Gesetzes, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz geändert wird (Beilage Nr. 17)  
Berichterstatter: Amtsf. StR. Mrkvicka (S. 4)  
Abstimmung (S. 4)

Vorsitzender: Erster Präsident P f o c h.

(Beginn um 11.40 Uhr.)

Präsident **Pfoch**: Die 11. Sitzung des Wiener Landtages ist eröffnet. Entschuldigt sind die Abg. Daller, Freinberger, König, Nußbaum und Sallaberger.

Die Abg. Dr. Marilies Flemming und Mag. Eva Petrik haben einen Antrag, betreffend Novellierung des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes — körperliche Züchtigung —, eingebracht. Ich weise diesen Antrag dem amtsführenden Stadtrat für Bildung, Jugend und Familie zu.

Bevor wir zur Erledigung der Tagesordnung kommen, schlage ich vor, die unter den Postnummern 1 und 2 der heutigen Tagesordnung verzeichneten Wahlen durch Erheben der Hand vorzunehmen, und erlaube mir zu bemerken, daß gemäß § 29 Abs. 4 der Geschäftsordnung hierfür ein Beschluß mit Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

Ich ersuche daher jene Damen und Herren, die meinem Vorschlag, betreffend den Wahlvorgang zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das ist einstimmig beschlossen. Wir kommen somit zur Postnummer 1. Sie betrifft die Wahl eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes des Bundesrates.

Herr Bundesrat Rudolf Nürnberger und Herr Ing. Walter Hofstetter haben ihr Mandat als Mitglied bzw. als Ersatzmitglied des Bundesrates mit Wirksamkeit vom 26. Juni 1984 zurückgelegt, womit die 12. Stelle der vom Wiener Landtag zu wählenden Bundesratsmitglieder frei wurde.

Die Sozialistische Partei Österreichs schlägt als neues Mitglied Herrn Fritz Verzetnitsch und als Ersatzmitglied Herrn Landtagsabgeordneten Otto Hirsch vor.

Ich ersuche jene Damen und Herren des Landtages, die Herrn Fritz Verzetnitsch als Mitglied und Herrn Landtagsabgeordneten Otto Hirsch als Ersatzmitglied des Bundesrates wählen wollen, die Hand zu erheben. — Ich danke. Das ist gleichfalls einstimmig beschlossen.

Die Postnummer 2 betrifft die Wahl eines Mitgliedes des Unvereinbarkeitsausschusses.

Herr Landtagsabgeordneter Wilhelm Kneisler hat sein Mandat mit Wirksamkeit vom 22. Juni 1984 zurückgelegt, so daß eine Stelle im Unvereinbarkeitsausschuß frei wurde.

Die Sozialistische Partei Österreichs schlägt hierfür Herrn Abg. Ernst Nußbaum vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung erteilen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das ist gleichfalls stimmeneinhellig angenommen und Herr Abg. Ernst Nußbaum zum Mitglied des Unvereinbarkeitsausschusses gewählt.

Wir kommen zur Postnummer 3. Sie betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung) geändert wird.

Berichterstatter hiezu ist Frau amtsführender Stadtrat Friederike Seidl, die ich bitte, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat Friederike **Seidl**: Hoher Landtag! Meine Damen und Herren! Mit der Anfügung eines Absatzes 6 im § 48 c der Wiener Stadtverfassung wird der vom Verwaltungsgerichtshof vertretenen Rechtsmeinung über die von Kollegialorganen eingebrachten Gegenchriften Rechnung getragen.

Ich stelle daher den Antrag: „Der Landtag wolle dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien geändert wird, zum Beschluß erheben.“

Präsident **Pfoch**: Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen gleich zur Abstimmung.

Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das Gesetz ist in erster Lesung einstimmig angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Die Postnummer 4 betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung), die Dienstordnung 1966, die Vertragsbedienstetenordnung 1979 und das Wiener Bezügegesetz geändert werden.

Berichterstatter hiezu ist Frau Stadtrat Friederike Seidl.

Ich bitte sie, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat Friederike **Seidl**: Meine Damen und Herren! Die vorgeschlagenen Änderungen dieser vier Gesetze bedeutet die Übernahme der Bundesregelung hinsichtlich der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung von öffentlich Bediensteten, die gleichzeitig gewählte Mandatäre sind.

Konkret handelt es sich um folgende Änderungen:

1. Grundsätzlich haben Beamte, die gleichzeitig Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft sind, ihren Dienst weiter auszuüben. Es erfolgt jedoch eine Bezugskürzung um 25 Prozent.

2. Wenn eine Dienstleistung aus besonderen Gründen nicht möglich ist, so sind Beamte vom Dienst freizustellen und erhalten in diesem Fall einen Bezug in der Höhe der fiktiven Pension. Diese fiktive Pension darf jedoch nicht höher sein als der auf 75 Prozent gekürzte Bezug bei Dienstleistung.

3. Der Beamte, der zugleich gewählter Mandatar ist, hat jedoch auch die Möglichkeit, auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt zu werden. Die Höhe des Pensionsbezuges richtet sich nach der für die Pension anrechenbaren Dienstzeit.

Im Bezügegesetz sind im wesentlichen folgende Änderungen vorgesehen:

1. Das Ausmaß der Abfertigung für Landtagsabgeordnete wird in Zukunft nicht mehr von der Anzahl der Gesetzgebungsperioden, sondern von der Anzahl der Jahre abhängen, die als Mitglied der gesetzgebenden Körperschaft zurückgelegt wurden.

2. Entsprechend der neuen Bundesregelung wird auch bei den pensionierten Landtagsabgeordneten nunmehr eine Einkommensgrenze eingeführt, die sich an der Höhe des Aktivbezuges eines Regierungsmitgliedes orientiert. Bei einer eventuellen Überschreitung des Grenzbetrages aufgrund sonstiger Einkünfte kommt es zu einer Kürzung der Landtagspension.

Das Gesetz soll mit 1. November 1984 wirksam werden.

Ich ersuche Sie, der Gesetzesvorlage Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident **Pfoch**: Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldung vorliegt, kommen wir gleich zur Abstimmung, wobei ich die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Landtages feststelle. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben, um ein Zeichen mit der Hand. — Das ist mit Stimmeinhelligkeit angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz auch in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung einstimmig beschlossen.

Die Postnummer 5 der Tagesordnung betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz geändert wird. Berichterstatter hiezu ist Herr amtsführender Stadtrat Mrkvicka.

Ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat **Mrkvicka**: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Der von den Abgeordneten aller drei im Landtag vertretenen Parteien eingebrachte Initiativantrag hat zum Ziel, das unerquickliche Nebeneinander von sogenannten Aufzählgeräten, die noch vor der Novelle 1983 zum Wiener Veranstaltungsgesetz konzessioniert wurden, mit den neu eingeführten Münzgewinnspielapparaten, die auf 5 S Einsatz und 100 S Gewinn limitiert sind, noch in diesem Sommer zu beenden.

Von den bestehenden über 2.000 Konzessionen aus der Zeit vor der Novelle 1983 haben ca. 360 noch eine Laufzeit bis in das Jahr 1986, weitere 600 laufen 1985 aus.

Durch die neuzufassende Übergangsbestimmung wird den Altkonzessionären die faire Chance geboten, anstelle der Aufzählgeräte mit hohen Freispielgewinnen entweder auf das mit der Novelle 1983 eingeführte Limit von höchstens fünf Freispielen überzugehen, also bei Unterhaltungsspielapparaten zu bleiben, oder auf Münzgewinnspielapparate mit den sogenannten begrenzten Glücksspielgewinnen umzustellen.

Dies alles wird den Altkonzessionären bis zum Auslaufen ihrer Konzession eingeräumt, ohne daß es einer Meldung bei der Behörde bedarf.

Nach dem vom Landtag erbetenen Gesetzesbeschluß könnte diese Novelle mit Zustimmung der Bundesregierung frühestens im August in Kraft treten. Die danach einsetzenden Kontrollen werden erweisen, ob die Automatenaufsteller die erstrebte Wettbewerbsgleichheit ohne Ausnahme akzeptieren. Außenseiter müssen jedenfalls mit rigorosen Maßnahmen rechnen, wie sie auch zu Recht von ihren korrekten Kollegen gefordert werden.

Ich bitte um Zustimmung zu diesem Antrag.

Präsident **Pfoch**: Danke. Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen somit gleich zur Abstimmung.

Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das ist einstimmig.

Somit ist dieses Gesetz in erster Lesung einstimmig beschlossen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen. — Widerspruch erfolgt keiner. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen möchten, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Damit ist auch die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung werden auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß um 11.55 Uhr.)